KT-Drucks. Nr. 039/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Thomas Wagner
Telefon 07031-663 1589
Telefax 07031-663 1589
t.wagner@lrabb.de

Az: 797.621
14.03.2019

Tarifreform
- Anpassung der Allgemeinen Vorschrift des Verbandes Region Stuttgart VVS

Anlage 1: Allgemeine Vorschrift des VRS - Satzungstext
Anlage 2: Allgemeine Vorschrift des VRS - Anlagen
Anlage 3: Allgemeine Vorschrift des VRS - Synopse
Anlage 4: Vertrag Tarifzonenreform
Anlage 5: Anlage zum Vertrag Tarifzonenreform- Tarifzonenplan
Anlage 6: Anlage zum Vertrag Tarifzonenreform - Analysen zur TZR
Anlage 7: Anlage zum Vertrag Tarifzonenreform - Kostenaufteilung LHS LKR
Anlage 8: Anlage zum Vertrag Tarifzonenreform - Finanzierungsbeiträge

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Vorberatung	25.03.2019 **öffentlich**
Kreistag zur Beschlussfassung	29.04.2019 **öffentlich**

II. Beschlussantrag

Landratsamt
Parkstraße 16
71034 Böblingen
www.landkreis-boeblingen.de

Der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verbands Region Stuttgart zum 01.04.2019 wird zugestimmt.

III. Begründung

1. Vorbemerkung

Am 03.12.2009 ist die Nahverkehrsordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO (EG) Nr. 1370/2007) in Kraft getreten. Um Verkehrsunternehmen beihilferechtlich zulässig und außerhalb von wettbewerblichen Verfahren Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen zu gewähren, hat der Verband Region Stuttgart (VRS) eine Allgemeine Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (AV) erlassen. Entsprechend einer vorausgegangenen Einigung im Rahmen des ÖPNV-Pakts geschah dies in enger Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den Verbundlandkreisen. Der Kreistag hatte sein Einvernehmen zur AV in seiner Sitzung am 17.11.2014 erteilt (vgl. KT-DS Nr. 184/2014).

Zum 01.01.2017 wurde die AV erstmalig angepasst (vgl. Anlagen 1 und 2). Die wesentlichen Änderungen betrafen die Erhebungsmethodik zur Verteilung von Einnahmen und zur entsprechenden Zuweisung von Durchtarifierungsverlusten.

Im Zuge der Tarifzonenreform (TZR) des Verkehrs-und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) zum 01.04.2019 sind weitere Anpassungen der AV erforderlich. Die Anpassungen enthalten im Wesentlichen Regelungen zur steuerlichen Behandlung der Zuschüsse zur Finanzierung der Tarifzonenreform sowie damit einhergehend der Behandlung von Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten. Zudem erfolgen Anpassungen zur Behandlung von Sonderverkehren bei Anwendung des VVS-Gemeinschaftstarifs sowie der Definition von Neuverkehren. Die vorgesehenen Änderungen wurden mit den Verbundlandkreisen abgestimmt. Sie sind als Anlage 3 in einer Synopse tabellarisch dargestellt.

2. Anpassung der AV aufgrund der Tarifzonenreform

Mit der Tarifzonenreform werden zum 01.04.2019 Tarifzonen zusammengelegt und damit deren Anzahl von 52 auf 5 Zonen verringert. Hierdurch entsteht bei den Verkehrsunternehmen ein jährliches Defizit in Höhe von bis zu 42,1 Mio. EUR pro Jahr, das vom Land, der Landeshauptstadt und den Verbundlandkreisen ausgeglichen wird.

Die Ausgleichsleistungen stellen echte, nicht steuerbare Zuschüsse dar, d.h. sie unterliegen somit nicht der Mehrwertsteuer. Dies hat das Finanzministerium mit Schreiben vom 11.02.2019 gegenüber dem VVS bestätigt. Diese Zuschüsse werden in der AV als „negative finanzielle Auswirkungen aus der Tarifzonenreform“ ausgewiesen.

3. Weitere Anpassungen der AV

3.1. Beförderung von Schwerbehinderten

Durch die o.g. Zuschüsse fallen auch Ausgleichsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) für die Beförderung von Schwerbehinderten in die Verteilmasse. Diese sind über einen Erstattungssatz an die Fahrgeldeinnahmen gekoppelt. Da in einigen Fällen Busunternehmen eine erhöhte Anzahl an Schwerbehinderten befördern, erhalten diese Unternehmen einen erhöhten Beförderungssatz. Dementsprechend muss auch innerhalb der AV eine entsprechend individualisierte Abrechnung für diese SGB-Mittel stattfinden.

3.2. Generelle Gültigkeit der AV bei Anwendung des VVS-Tarifs

Die AV verpflichtet die Verkehrsunternehmen zur Anwendung des VVS-Tarifs als sogenannten Höchsttarif im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 auf Buslinienverkehren in der Verbundstufe II. Bedarfsverkehre wie etwa Schülersonder- und Werksverkehre, die den VVS-Tarif nicht anwenden, fallen hier nicht darunter und sollen unberührt bleiben. Neue, innovative Mobilitätsangebote, beispielsweise On-demand-Verkehr, wie er jüngst in Schorndorf getestet wurde, oder auch das SSB-Produkt „SSB Flex“ in Stuttgart sollen hingegen künftig als Teil der Daseinsvorsorge gesehen und behandelt werden. Dazu gehört, wie bei Linienverkehren auch, die grundsätzliche Anwendung des VVS-Tarifs, für die eine Ausgleichsleistung gewährt werden muss. Die AV sieht deshalb eine Regelung für diese On-demand-Verkehre vor, wonach bei Anwendung des VVS-Tarifs auch für diese Verkehre die AV gilt. Wegen des besonderen Charakters dieser Verkehre sollen jedoch zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen mit dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen möglich sein.

Eine ähnliche Flexibilität ist aus Sicht des VRS auch bei der Behandlung von kleinteiligen Verkehrsnetzen erforderlich, welche durch verbundübergreifende Verkehre entstehen. Selbst wenn diese in Teilen den VVS-Tarif anwenden, kann hier fallweise die Anwendung aller Regelungen der AV ein unverhältnismäßigen Aufwand sein, wie etwa die Ausrüstung mit Zählgeräten oder die Anwendung der Regelungen zum statistischen Fehler.

3.3. Definition von Neuverkehren

Hierzu erfolgt eine Anpassung der AV dahingehend, dass reine Kapazitätserweiterungen keine Neuleistung darstellen. Hierbei handelt es sich vor allem um Bestandsverkehre, etwa wenn für Schülerverkehre zwei Busse statt einem auf einer Fahrplanfahrt eingesetzt werden. Reale Neuverkehre liegen somit nur dann vor, wenn der Aufgabenträger zusätzliche Fahrplanfahrten bestellt, also den Fahrplan zeitlich verdichtet.

4. Weiteres Vorgehen

Aufgrund des ÖPNV-Pakts und der daraus resultierenden Änderung des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg (vgl. § 6 Abs. 4) ist der Erlass der Allgemeinen Vorschrift durch den

VRS nur im Einvernehmen mit den Verbundlandkreisen und dem Land möglich. Dabei kann das Einvernehmen der Verbundlandkreise nur einstimmig verweigert werden.

Die entsprechenden Beschlussfassungen in den Gremien der Verbundlandkreise erfolgen derzeit. Die endgültige Beschlussfassung durch die Regionalversammlung ist am 03.04.2019 rückwirkend zum 01.04.2019 vorgesehen.

Sollten sich im Zuge der Beschlussfassungen zu der als Anlage 3 beigefügten Synopse noch Änderungen ergeben, werden diese in die Drucksache zur Kreistagssitzung am 29.04.2019 aufgenommen.

5. Kenntnisgabe - Vertrag zur Tarifzonenreform

Mit Beschluss des Kreistages am 23.07.2018 (KT-Drucks. Nr. 120/2018/1) wurde die Kreisverwaltung ermächtigt, die zur Tarifzonenreform erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen. Die Verwaltung sagte zu, den Kreisgremien den endgültigen Vertrag zur Tarifzonenreform zur Kenntnis vorzulegen. Der final ausgehandelte Vertrag ist als Anlagen 4 bis 8 beigefügt.

Der Aufsichtsrat des VVS hat entsprechend dem Gesellschaftsvertrag des VVS den Vertrag in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 vorberaten. Die endgültige Entscheidung trifft die Gesellschafterversammlung. Diese erfolgt derzeit im Wege eines Umlaufbeschlusses.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen der AV haben keine finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Böblingen.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 25.03.2019 beraten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

Roland Bernhard